



## **Beitragsordnung des BSV AdW e.V., Abteilung Radsport**

### **1. Beiträge**

Die Mitgliedschaften im BSV AdW e. V. und im Bund Deutscher Radfahrer (BDR) sind beitragspflichtig. Darüber hinaus benötigen die Mitglieder, die an Wettkämpfen teilnehmen wollen, eine BDR-Lizenz, die ebenfalls kostenpflichtig ist. Im Einzelnen gelten hierfür folgende Beitragssätze (Stand: 1.1.2019):

	(BSV AdW) Vereinsbeitrag - monatlich -	BDR-Beitrag - jährlich - *)	BDR-Lizenz - jährlich - *)
Schüler	8,00 EUR	12,40 EUR	10,00 EUR
Jugend, Junioren	8,00 EUR	14,90 EUR	10,00 EUR
Amateure, Master	10,00 EUR	33,00 EUR	16,00 EUR
Funktionäre	10,00 EUR	33,00 EUR	12,50 EUR

\*) Beiträge gem. BRV-Beitragsordnung; Änderungen sind möglich.

### **2. Zahlungsweise**

Mitglieder haben die jeweils festgesetzten Beiträge im Voraus (Fälligkeit gemäß Nr. 3) auf folgendes Vereinskonto zu zahlen:

KontoNr.: 701 330 300  
BLZ: 100 700 24 (Deutsche Bank)  
IBAN: DE 65 100 700 240 701 330 300  
Kontoinhaber: BSV AdW e. V., Abt. Radsport

Als Verwendungszweck sind Mitgliedsname, Beitragsart und Beitragszeitraum anzugeben. Eine Barzahlung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

### **3. Fälligkeit der Vereinsbeiträge**

Die Bezahlung des Vereinsbeitrags kann monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich erfolgen. Entsprechend der vom Mitglied gewählten Zahlungsweise sind die Beiträge damit wie folgt fällig:

- monatlich: jeweils zum 1. eines Monats,
- vierteljährlich: jeweils zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. eines jeden Jahres,
- halbjährlich: jeweils zum 1.1. und 1.7. eines jeden Jahres,
- jährlich: jeweils zum 1.1. eines jeden Jahres.

Im Falle jährlicher Zahlweise beträgt der Jahresbeitrag

- 88,00 EUR für die Altersklassen U 11 bis einschl. U 19 bzw.
- 110,00 EUR für die Altersklassen Amateure und Master sowie für Funktionäre.

### **4. Fälligkeit der Verbandsbeiträge sowie der BDR-Lizenz**

- (1) Abweichend von Nr. 3 sind der BDR-Beitrag sowie die BDR-Lizenz jeweils zum 1.1. eines jeden Jahres fällig und daher zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres in einer Summe auf das o. a. Konto zu überweisen.
- (2) Mitglieder, die erst im Laufe eines Kalenderjahres neu in den Verein aufgenommen werden, haben den BDR-Beitrag sowie ggf. die Kosten für die BDR-Lizenz unverzüglich nach Erwerb ihrer Vereinsmitgliedschaft zu zahlen.
- (3) Die Aushändigung der Lizenz erfolgt erst nach vollständiger Bezahlung aller fälligen Beiträge.

Berlin, den 18. November 2013

- Der Vorstand -